



# Berufsfeuerwehr

Zeitschrift des Verbandes Deutscher Berufsfeuerwehrmänner

Nummer 39

Berlin, den 26. September 1931

23. Jahrgang

## Preussische Beamtentot-Verordnung

**E**s ist kein Druckfehler in der Ueberschrift; denn die den Ländern durch die Notverordnung der Reichsregierung vom 24. August gegebene Diktaturgewalt zur Ordnung der Haushalte in den Ländern und Gemeinden hat in Preußen zur Notverordnung vom 12. September 1931 geführt, die die Not der Beamten in noch größerem Umfange verschlimmert. Unsere Befürchtungen, die wir in der „Beamten-Gewerkschaft“ Nr. 19 bezüglich des Vorgehens gegen die Beamten in Preußen zum Ausdruck brachten, sind weit getroffen. Der Beamte ist heute zum rechtlosten Staatsbürger geworden, und das Schlimmste ist, daß das republikanische Preußen den entscheidenden Schritt im Abbau der Beamtenrechte tut, tun muß, weil es die Reichsregierung so haben will. Preußen soll mit seiner Notverordnung den Prellbock zwischen dem Reich und den empörten Beamten abgeben; denn die zu erwartende Notverordnung des Reichs wird weiter nichts sein als eine Bestätigung des Vorgehens in Preußen. Abgesehen von den materiellen Lasten wird durch die Bestimmung in der preussischen Notverordnung, daß das Beamtentotverhältnis nur durch Aushändigung einer Urkunde begründet wird, in der die Worte: „Unter Berufung in das Beamtentotverhältnis“ enthalten sind, das Berufsbeamtentum in seinen Grundfesten erschüttert. Die Bestimmung sagt nicht mehr und nicht weniger, als daß die Beamten zwar strafrechtlich Beamte sind, im übrigen ihnen aber jede Rechtsgarantie aus dem Beamtentotverhältnis fehlt. Jeder Angestellte und Arbeiter ist besser daran als der Beamte. Wenn es gelangen ist, doch einige Verschlechterungen zu mildern, so ist das ein Verdienst des ADB. Noch mehr wäre aber zu erreichen gewesen, wenn die Beamten organisatorisch so dastehen würden wie die Arbeiter.

Die preussische Notverordnung vom 12. September 1931 umfaßt 7-Druckseiten. Das, was unsere Kollegen am meisten interessiert, geben wir nachstehend auszugsweise wieder:

Der erste Teil bringt eine Änderung des preussischen Besoldungsgesetzes. In Kapitel 1 § 1 wird zunächst das eigene Einkommen für Kinder vom vollendeten 16. bis zum 21. Lebensjahr, bei denen die Kinderbeihilfe wegfällt, von monatlich 40 Mkr. auf monatlich 30 Mkr. herabgesetzt.

Im § 17 wird der Absatz 3, wonach Versorgungsanwärter ein vom ein Jahr verbessertes Anwärterdienstalter erhalten, gestrichen.

Die Besoldungsordnung für die planmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten wird, soweit die Zulagen in Frage kommen, in den oberen Gruppen geändert. Die Dienstbezüge der nichtplanmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten sind mit Ausnahme der unteren Beamtengruppen getarft worden. Sie betragen ab 1. Oktober 1931:

Als unmittelbare Anwärter auf Planstellen der Besoldungsgruppe	Im 1. und 2. Anwärterdienstjahr, Versorgungsanwärter im 1. Anwärterdienstjahr	Im 3. und 4. Anwärterdienstjahr, Versorgungsanwärter 2. u. 3. Anwärterdienstjahr	Im 5. Anwärterdienstjahr, Versorgungsanwärter im 4. Anwärterdienstjahr
	Mark	Mark	Mark
A 1	3000	3600	4100
A 2	2500	2900	3300
A 3, A 4, A 5, A 6, A 7, A 8, A 9, A 10, A 11, A 12	2000	2300	2600
A 13	1700	1950	2160
A 14	1500	1680	1850
A 15	1300	1400	1500
A 16	1250	1330	1400
Planstellenanwärter	1140		

Die Bestimmungen in den Kapiteln 2, 3 und 4 betreffen ausschließlich Volksschullehrer, Mittelschullehrer, Gewerbelehrer und Handwerkslehrer, weshalb wir diese Kapitel hier übergehen. Bei allen diesen Gruppen finden Kürzungen sowohl des Grundgebältes als auch der Zulagen statt.

Sehr wichtig sind die Bestimmungen im zweiten Teil, der sich mit „sonstigen Maßnahmen zur Sicherung der Haushalte befaßt“.

Kapitel 1 § 1 sagt: (1) „Die planmäßigen Beamten und Lehrpersonen, soweit sie aufsteigende Gehälter oder Gehälter mit Mindestgrundgehältsätzen beziehen, erhalten die Bezüge derjenigen Dienstaltersstufe, nach der sie im September 1931 besoldet werden, zwei Jahre länger, als in den geltenden Vorschriften vorgehrieben ist.“

(2) Das Nähere wegen der Kürzung des Besoldungsdienstalters sowie wegen der Uebertragung des vorstehenden Grundrings auf die nichtplanmäßigen Beamten und auf die nach dem 30. September 1931 planmäßig angestellten oder beförderten Beamten regeln die Ausführungsbestimmungen.“

§ 2. Die Vorschriften dieses Kapitels treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1931 in Kraft.

Kapitel 2 § 1 bezieht sich auf die Kinderbeihilfen, die für Pflegekinder und Enkel nicht mehr neu zu bewilligen sind.

Kapitel 3. Zulagen, Beförderungstellen, Nebenvergütungen. § 1: (1) Eine Zulage darf nur gewährt werden für Stellen, deren Amtsaufgaben sich durch ihre besondere Verantwortlichkeit oder Schwierigkeit wesentlich über die anderen Stellen derselben Gruppe herausheben. Die Zahl der durch das preussische Besoldungsgesetz oder den Staatshaushaltsplan festgesetzten Zulagen der planmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten ist hiernach unter Aufhebung des kreislichen Maßstabes erneut nachzuprüfen. Nach diesen Grundrängen ist auch die sachliche Notwendigkeit der übrigen Beförderungstellen einer Nachprüfung zu unterziehen.

(2) Ueber die im ersten Teil der Verordnung getroffenen Maßnahmen hinaus ist bis zum 30. September 1931 durch die Finanzminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister festzulegen, inwieweit Stellenzulagen künftig noch fortzuführen haben und inwieweit sonstige Beförderungstellen in Stellen mit einem niedrigeren Endgrundgehalt oder mit einer niedrigeren Stellenzulage künftig noch umzuwandeln sind.

§ 2. Hat ein unmittelbarer Staatsbeamter oder eine unter das Volksschullehrer- oder Mittelschullehrerbesoldungsgesetz fallende Lehrperson neben den Bezügen aus der hauptamtlichen Tätigkeit Geldbezüge, die aus der Kasse des Reiches, eines anderen Landes, einer Gemeinde, einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts oder von einer sonstigen nichtstaatlichen Stelle oder Einzelperson als Nebenvergütung für eine unmittelbar oder mittelbar im öffentlichen Interesse ausgeübte Tätigkeit gezahlt werden, so ist der Beamte oder die Lehrperson verpflichtet, diese Bezüge an die Staatskasse oder an die Landes- oder Provinzialkasse oder Landes- oder Provinzialkasse abzuliefern, soweit sie insgesamt 500 Mkr. im Jahr (75 Mkr. im Monat) zuzüglich 25 Proz. des darüber hinausgehenden Betrages übersteigen. Die Bezüge unterliegen der Ablieferungspflicht nicht, soweit sie zum Ersatz tatsächlicher Auslagen dienen und der Einkommensteuerpflicht nicht unterworfen sind.

Kapitel 4 bringt eine Änderung der Bezüge der Hochschulprofessoren und hebt das Gesetz über die Altersgrenze vom März 1930 auf.

Kapitel 5 bringt die außerordentliche Zuwendung (Dienstprämie an Polizeibeamte) in Wegfall, ändert die Dienstunfall- und Unfallpension der Polizeibeamten und bringt eine Änderung bezüglich der den Versorgungsanwärtern vorbehaltenen Beamtenstellen.

Kapitel 6 bestimmt im wesentlichen daß die Dienstbezüge der Lehrpersonen an den Fachschulen, die von den Gemeinden unterhalten werden, nach den vom Minister für Handel und Gewerbe herausgegebenen Richtlinien zur Besoldungsordnung und der Besoldungsordnung selbst zu regeln sind.

Kapitel 7. Beförderungen und Verlegungen. § 1. (1) Beförderungen finden bis auf weiteres nicht statt.

(2) Verlegungen dürfen nur vorgenommen werden, sofern die Verlegung einer Stelle bei den oberen Instanzen oder bei den leitenden oder Einzelstellen anderer Behörden dies erforderlich macht oder soweit durch Verlegungen Beamtenstellen eingepart werden.

(3) Ausnahmen sind nur zulässig, soweit ein dringendes dienstliches Bedürfnis hierfür vorliegt.

Kapitel 8. Beamteneigenschaft. Verlegung in ein anderes Amt. § 1. Das Beamtentotverhältnis im Staate, in einer Gemeinde

(einem Gemeindeverband) oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechtes wird nur durch Aushändigung einer Urkunde begründet, in der die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ enthalten sind. Die tatsächliche Uebertragung einer mit obrigkeitlichen Funktionen verbundenen Tätigkeit allein begründet die Beamteneigenschaft nicht.

§ 2. Die Beamten, mit Ausnahme der richterlichen Beamten und der beamteten Professoren an den wissenschaftlichen Hochschulen, und die Lehrpersonen sind verpflichtet, sofern ihre Planstelle im Wegfall kommt, jedes Amt, das ihrer Vorbildung entspricht, auch wenn es mit einem geringeren Dienstverdienst verbunden ist, unter gleichzeitiger Anweisung des neuen dienstlichen Wohnortes (§ 9 des Preussischen Besoldungsgesetzes vom 17. Dezember 1927 — Gesetzsamml. S. 223) wahrzunehmen. Ob im einzelnen Falle die Voraussetzungen zutreffen, entscheidet der zuständige Fachminister. Die Beamten und Lehrpersonen behalten ihre Amtsbezeichnung und das Dienstverdienst, das sie bezogen hätten, wenn sie in ihrer bisherigen Planstelle verblieben wären. Eine etwa mit der bisherigen Stelle verbundene Aufwands- oder Dienstaufwandsentschädigung fällt fort.

Kapitel 9 ändert die Dienstbezüge der beurlaubten Beamten, während Kapitel 10 auf die Ruhevorschriften Bezug nimmt. § 1 ändert die Bestimmungen des Zivilruhegesetzes dahingehend, daß

für den Fall der Verwendung eines Pensionärs im Reichs-, Staats- oder in einem sonstigen öffentlichen Dienst die getroffenen Vorschriften auch auf diejenigen, unter die Vorschriften des § 6 fallenden pensionierten Lehrer und Beamten Anwendung finden, deren Pension nicht aus der Staatskasse zu zahlen ist.

§ 2. (1) Werden Wartegeld- und Ruhegehaltsempfänger der Gemeinden (Gemeindeverbände) und der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechtes im Reichs- oder Staatsdienst, im Dienste von Gemeinden (Gemeindeverbänden) oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechtes oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste verwendet, so werden ihre Versorgungsbezüge nach Maßgabe der im Artikel 2 der 9. Ergänzung des Reichsbesoldungsgesetzes vom 18. Juni 1923 (Reichsgesetzblatt I S. 385) vorgesehenen Kürzungsbestimmungen geregelt.

(2) Werden Hinterbliebene von Beamten, Wartegeld- und Ruhegehaltsempfängern der Gemeinden (Gemeindeverbände) und der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechtes im Sinne des Abs. 1 verwendet, so werden ihre Versorgungsbezüge nach Maßgabe der im Artikel 3 der 9. Ergänzung des Reichsbesoldungsgesetzes vom 18. Juni 1923 in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 4 des Reichsgesetzes über Einstellung des Personalabbaus und Änderung der Personalabbaurechtung vom 4. August 1925 (Reichsgesetzblatt I S. 181) vorgesehenen Kürzungsbestimmungen geregelt.

§ 3. Die aus deutschen öffentlichen Kassen gezahlten Versorgungsbezüge der im öffentlichen Dienste oder im Dienste der französischen Grubenverwaltung im Saargebiet verwendeten Versorgungsberechtigten werden ebenso getätigt, als wenn diese Versorgungsberechtigten im Deutschen Reich außerhalb des Saargebietes im öffentlichen Dienste verwendet würden oder verwendet worden wären.

Kapitel 11. Theater- und Ernteharnternehmungen. Dieses Kapitel bestimmt, daß die Bezüge der Beamten und Angestellten der Staatstheater einschließlich aller Zulagen und Nebenvergütungen vom 1. Oktober 1931 ab nach Besoldungsordnungen oder Richtlinien, die von dem Reichs- und Finanzminister zu erlassen sind, neu geregelt werden. Die in diesen Besoldungsordnungen oder Richtlinien bestimmten Beträge sind höchstzulässig. Entgegenstehende Bestimmungen und Verträge sind insoweit durch die Verordnung abgeändert.

Kapitel 12. Angestellte. (1) Der Finanzminister wird ermächtigt, für die Angestellten bei der Preussischen Staatsverwaltung, soweit sie nicht unter Kapitel 11 dieses Teiles fallen, den Bestimmungen des Ersten Teiles und des Zweiten Teiles in Kapitel 1 bis 3, 7 und 8 entsprechende Anordnungen zu treffen.

(2) Die Verträge mit anherplanmäßigen Assistenten und Vektoren an den wissenschaftlichen Hochschulen können von dem zuständigen Fachminister entsprechend der Änderung der Bezüge der planmäßigen Assistenten abgeändert werden.

Kapitel 13 bringt Änderungen der Bestimmungen über die Reisekosten. Danach sind den Beamten aller Stufen in der Regel nur die Auslagen für die Benutzung der 2. Schiffs- oder 3. Wagenklasse zu erstatten, jedoch sind für die einzelnen Wegestrecken von mehr als 100 Kilometer die höheren Auslagen zu vergüten, falls die Beamten der Stufen 3 und 4 die 1. Schiffs- oder 2. Wagenklasse und die Beamten der Stufe 5 die 1. Schiffs- oder 1. Wagenklasse benutzt haben.

Kapitel 14 kürzt die Zuschüsse an die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften im Rahmen der allgemeinen Kürzungsbestimmungen.

Dritter Teil. Ausgleichezulage. § 1. (1) Soweit die Gesamtbezüge eines im Dienste befindlichen verheirateten Beamten oder Angestellten mit einem Gesamtdienstverdienst bis zu 15.000 Ml. jährlich durch diese Ver-

ordnung und durch die Erste und Zweite Gehaltskürzungsverordnung zusammen um mehr als 20 Proz. gekürzt werden, ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem nach dieser Verordnung sowie der Ersten und Zweiten Gehaltskürzungsverordnung tatsächlich zustehenden Dienstverdienst und dem um 20 Proz. gekürzten Dienstverdienst als nichtzugehörige Zulage Ausgleichezulage bis zu dem Zeitpunkte weiter zu gewähren, an dem der Unterschied durch Steigen der Dienstbezüge ausgeglichen wird, jedoch nicht über den 30. September 1935 hinaus. Hierbei bleiben außer Anrechnung a) neu zu gewährend: Kinderbeihilfen, b) Erhöhungen des Wohnungszuschusses insoweit, als sie lediglich infolge der Erhöhung eines Rates in eine höhere Ortsklasse oder der Versetzung an einen Ort einer höheren Ortsklasse eintreten.

(2) Als Gesamtdienstverdienst im Sinne des Abs. 1 und als Dienstverdienst, von dem vergleichsweise die Kürzung um 20 Proz. abzunehmen ist, gilt das dem Beamten ohne Rücksicht auf die Kürzungen nach dieser Verordnung sowie der Ersten und Zweiten Gehaltskürzungsverordnung jeweils zuzurechnende Dienstverdienst.

§ 2. Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Teile erläßt der Finanzminister.

Schlussbestimmung zum Ersten bis Dritten Teil dieser Verordnung. Mit Wirkung vom 1. Oktober 1931 sind die Bezüge der Beamten, Lehrpersonen und Angestellten nach den Vorschriften des Ersten bis Dritten Teiles dieser Verordnung neu festzusetzen, soweit nicht in einzelnen Kapiteln ausdrücklich eine andere Regelung getroffen ist.

Vierter Teil. Sonderbestimmungen für Gemeinden und Gemeindeverbände. Kapitel 1. Allgemeine Vorschriften. § 1. (1) Die Verwaltungsorgane der Gemeinden und Gemeindeverbände sind berechtigt, alle Maßnahmen, die zum Ausgleich der Haushalte der Gemeinden (Gemeindeverbände) erforderlich sind, zu treffen.

(2) Soweit bei den Personalausgaben vertragliche Vereinbarungen der Durchführung von Sparmaßnahmen entgegenstehen, können die Beiträge — mit Ausnahme von Tarifverträgen — mit halbmonatlicher Frist gekündigt werden.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 2 finden entsprechende Anwendung auf diejenigen selbständigen Unternehmungen, an denen Gemeinden und Gemeindeverbände allein oder mit mehr als der Hälfte des Grundkapitals beteiligt sind, oder deren Aufsichtsrat von ihnen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als der Hälfte getragen wird.

§ 2. (1) Gemäß § 17 Nr. 4 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1893 (Gesetzsamml. S. 237) bezieht der Bezirksausschuß auch soweit, als bisher nicht Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde nicht gegeben war. Dasselbe gilt auch in bezug auf die übrigen Gemeinden und Gemeindeverbände. § 26 des Gesetzes, betr. Verbandsordnung für den Zielungsverband Ruhrkohlenbezirk, vom 5. Mai 1920 (Gesetzsamml. S. 286) findet entsprechende Anwendung.

(2) § 33 Nr. 4 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1893 (Gesetzsamml. S. 237) und die entsprechenden Vorschriften der Landgemeindeordnungen werden aufgehoben.

§ 3. Die Vorschriften dieses Kapitels treten mit dem Tage der Verkündung der Verordnung in Kraft.

Kapitel 2. Dienstbezüge, Wartegelder, Ruhegehälter der Beamten der Gemeinden und der Gemeindeverbände und Versorgung der Hinterbliebenen. § 1. (1) Gemeinden und Gemeindeverbände im Sinne des Gesetzes, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten, vom 20. Juli 1899 (Gesetzsamml. S. 141) sind verpflichtet, die Dienstbezüge ihrer hauptsächlich angestellten Beamten, des Wartegelds und Ruhegehalts der Beamten und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen so zu regeln, daß die Regelung den für die Staatsbeamten geltenden Grundätzen entspricht; die Bezüge in keinem Falle höher liegen als die Bezüge gleichberechtigter Staatsbeamten. Soweit von den obersten Landesbehörden für die Festsetzung derartiger Bezüge Richtlinien aufgestellt werden, dürfen diese in diesen Richtlinien vorgesehenen Höhe nicht überschritten werden.

(2) Ergeben sich bei Anwendung der für die Staatsbeamten geltenden Grundätze über die Regelung des Anwärterdienalters oder Pensionärdienalters Rückschlüsse, so kann das Verwaltungsorgan der Gemeinde (Gemeindeverbandes) mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde ansonsten, wie bei den Anwärterdienalters oder Pensionärdienalters anders vorgehoren. Diese Vorschrift findet auch Anwendung, soweit das Anwärterdienalters oder das Pensionärdienalters eines noch im Dienste befindlichen Beamten nach dem 1. April 1920 zum Ausgleich von Pensionen abgeändert werden ist.

(3) Zu den Dienstbezügen im Sinne des Abs. 1 gehören auch die Zulagen, die die Beamten mit Rücksicht auf ihre hauptamtliche oder nebenamtliche Dienstleistung erhalten, insbesondere auch Dienstaufwandszulagen sowie Gehalts- und Umlageanteile an verbundene Betrieben.

(4) Die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 finden auf die nach dem Grundgesetz (Reichsgesetz des Gemeindeverbandes) den Beamten gleichgestellten selbständig Angestellten und Anwärter entsprechende Anwendung.

§ 2. (1) Ueber die Regelung der Dienstbezüge, des Wartegelds und des Ruhegehalts und der Versorgung der Hinterbliebenen der Beamten der Verwaltungsorgane der Gemeinde (des Gemeindeverbandes), der Beamten der genannten Bezüge, ebenso Änderungen der Eintragung der Beamten in die Gruppen der Besoldungsordnung können durch Beschlüsse der Verwaltungsorgane erfolgen. Dies gilt auch für die Polizeibeamten der Gemeinden und Gemeindeverbände.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 finden auf den Kreisbeamten entsprechende Anwendung in den Fällen, in denen er die Dienste



Ante- und Gemeindebeamten festzusetzen hat. Aufsichtsbehörde im Sinne des § 1 Abs. 2, des § 2 Abs. 3, des § 3 Abs. 1 und des § 4 ist in diesen Fällen der Regierungspräsident.

(3) Beschlüsse über Änderungen der Bezüge bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist zu verjagen, wenn die Beschlüsse den Grundätzen des § 1 nicht entsprechen oder die Bezüge soweit herabzuziehen, daß diese in einem augenfälligen Mißverhältnisse zu den Bezügen gleichzubewertender Staatsbeamten stehen würden. Die Entscheidung des Regierungspräsidenten als Aufsichtsbehörde erster und zweiter Instanz sowie die Entscheidung des Oberpräsidenten ist endgültig.

§ 3. (1) Befolungsregelungen, die den Grundätzen des § 1 nicht entsprechen, hat die Aufsichtsbehörde zu ändern.

(2) Gegen die Festsetzung einer Änderung durch die Aufsichtsbehörde kann das Verwaltungsorgan der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) binnen vier Wochen die Entscheidung des beim Preussischen Oberverwaltungsgericht gemäß Artikel VI des Neuberungsgesetzes vom 24. März 1931 (Gesetzsamml. S. 25) nach den Vorschriften des Gesetzes, betreffend Errichtung eines Landeschiedsgerichts, vom 24. März 1922 (Gesetzsamml. S. 76) geltendes Schiedsgericht anrufen.

(3) Die Anrufung des Schiedsgerichts hat keine aufschiebende Wirkung. (1) Der Spruch des Schiedsgerichts schafft mit unmittelbarer Wirkung verbindliches Befolungsrecht.

§ 4. (1) Das Verwaltungsorgan der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) ist verpflichtet, unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu prüfen, ob die bestehende Befolungsregelung den Grundätzen des § 1 entspricht. Ist dies nicht der Fall, so ist die erforderliche Änderung binnen vier Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu beschließen und der Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Wenn das Verwaltungsorgan eine Änderung der bestehenden Vorschriften nicht für erforderlich hält, hat es innerhalb derselben Frist einen entsprechenden Beschluß zu fassen und der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

(2) Die Aufsichtsbehörde hat zu prüfen, ob die Befolungsregelung den Grundätzen des § 1 entspricht. Ist dies der Fall, so hat sie dies festzusetzen und dem Minister des Innern zu berichten. Im andern Falle ist gemäß § 3 Abs. 1 zu verfahren.

§ 5. (1) In den Fällen, in denen zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung ein Verlangen der Aufsichtsbehörde gestellt oder ein Verlangen vor der Beschlußbehörde oder dem Schiedsgericht (Artikel VI des Neuberungsgesetzes vom 24. März 1931 — Gesetzsamml. S. 25 —) eingeleitet ist, gilt das Verlangen der Aufsichtsbehörde, oder soweit bereits eine Entscheidung der Beschlußbehörde erster Instanz ergangen ist, diese Entscheidung mit Wirkung vom 1. Oktober 1931 ab als Festsetzung.

(2) Die vor den Beschlußbehörden bzw. dem Schiedsgerichte schwebenden Verfahren sind erledigt. (3) § 3 Abs. 2 bis 4 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die Frist für die Anrufung des Schiedsgerichts mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung beginnt.

§ 6. Für diejenigen Stelleninhaber, deren Grundgehalt auf Grund der von den obersten Landesbehörden aufgestellten Richtlinien (§ 1 Abs. 1) um mehr als 20 Proz. gekürzt wird, bleibt die Kürzung des Grundgehalts bis zum 1. Oktober 1933 auf 20 Proz. beschränkt. Die restliche Kürzung ist auf die beiden folgenden Jahre gleichmäßig zu verteilen, daß sie bis zum 1. Oktober 1934 in vollem Umfange durchgeführt ist.

§ 7. Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend vorläufige Regelung veränderter Punkte des Gemeindebeamtenrechts, vom 8. Juli 1920 (Gesetzsamml. S. 383), des § 43 des Preussischen Befolungsgesetzes vom 17. Dezember 1927 (Gesetzsamml. S. 223), des Artikels VI des Neuberungsgesetzes vom 24. März 1931 (Gesetzsamml. S. 25) sowie die sonstigen den vorstehenden Vorschriften widersprechenden Vorschriften treten außer Kraft. Der § 2 des Polizeibeamtengesetzes vom 31. Juli 1927 (Gesetzsamml. S. 151) bleibt unberührt.

§ 8. Die Vorschriften dieses Kapitels treten mit dem Tage der Verkündung der Verordnung in Kraft.

Der 5. Teil verpflichtet die Notare zur Abführung der Vergütung an die Staatskasse, soweit die Beträge aus Notariatsgebühren die Summe von 500 Mk. übersteigen.

Von den Sonderbestimmungen für Gemeinden und Gemeindebeamtene ist zu sagen, daß sich im Verhältnis der Befolung der Gemeindebeamten zu den Landesbeamten nichts ändern muß, jedoch sehr viel ändern kann. Vor allem ist die Festsetzung der Bezüge den Verwaltungsorganen übertragen und es muß abgemacht werden, welche Wirkung die Kürzung der Bezüge der dort bestehenden Beamten auf die Festsetzung der Bezüge der übrigen Beamten hat. Die Richtlinien geben wir anschließend im Auszug wieder. In der Verordnung steht die Bestimmung, daß bei Festsetzung der Bezüge auch die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen sind. Eine Beanstandung wegen zu geringer Bezüge kann nur erfolgen, wenn sie in einem augenfälligen

Mißverhältnis zu den Bezügen gleichzubewertender Staatsbeamten stehen würden. Es besteht aber nach wie vor die Möglichkeit, daß völlig gleichzubewertende Beamte im Lande nicht vorhanden sind, weil in der Landesbefolungsordnung eine Befolungsgruppe zu niedrige, die nächste Befolungsgruppe jedoch wieder zu hohe Gehaltsstufe aufweist. Die erträgliche Durchführung der Notverordnung liegt also nach wie vor in der gerechten Wertung der verschiedenen Tätigkeiten bei denjenigen Beamtengruppen, die miteinander verglichen werden sollen.

Leben den Richtlinien für die Befolung der Gemeindebeamten fehlen nun noch Richtlinien über die Gehälter der General- und anderer Direktoren; Richtlinien darüber, welche Beträge für Bezahlung für leitende Angestellte, eigenen Verbrauch und Beerbung, Betrieben in Landwirtschaft, Gewerbe, Handel und Industrie entnommen werden dürfen, wenn Subventionen, sei es direkt, sei es durch Zollerhöhung oder Steuererhöhung in Anspruch genommen werden. Einen Generaldirektor, dessen Verantwortung größer ist als die eines Reichs- oder preussischen Ministers, gibt es doch ganz bestimmt nicht. Darüber aber muß sich auch die Reichsregierung im klaren sein, daß derartige Richtlinien das Vielfache dessen einbringen würden, was die Richtlinien für die Befolung der Gemeindebeamten an Ersparnis bringen. Oder dürfen derartige Richtlinien wegen der für Wirtschaft und Staat zu erwartenden Einsparungen nicht aufgestellt werden? — Die in den Richtlinien festgesetzten Bezüge in Mark sind aus untenstehender Tabelle ersichtlich.

Zur vorläufigen Durchführung der Notverordnung — Sparverordnung (SparVO.) genannt — bestimmt der preussische Finanzminister im Namen des Ministerpräsidenten und sämtlicher Staatsminister mit Verordnung vom 17. September in „Preussisches Befolungsblatt“ Nr. 38, Seite 285 ff. u. a.:

Die Bewilligungen über Kinderbeihilfen und Kinderzulagen für Kinder mit eigenem Einkommen sind entsprechend nachzuprüfen. Die Zahlung ist am 30. September 1931 einzustellen, wenn das eigene Einkommen des Kindes 30 Mk. monatlich übersteigt. Das BDA. der am 30. September 1931 im Amte befindlichen planmäßigen Beamten wird sofort um 2 Jahre gekürzt. Die Beamten — auch diejenigen, die das Endgrundgehalt beziehen — behalten die Bezüge der Dienstaltersstufen, nach der sie im September 1931 besoldet waren, bis sie nach ihrem neu festgesetzten BDA. in eine höhere Dienstaltersstufe aufrücken. Bei Beförderung in eine Befolungsgruppe mit gleichem oder höherem Endgrundgehalt wird das BDA. so festgesetzt, wie wenn der Uebertritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1933 erfolgt wäre. Das zuletzt bezogene Grundgehalt wird jedoch nicht gekürzt. Für Beamte, die zwischen dem 30. September 1931 und dem 1. Oktober 1933 erstmals planmäßig angestellt werden, wird das BDA. nach den bis zum 30. September 1931 geltenden Vorschriften berechnet. Das so festgesetzte BDA. wird dann so gekürzt, als ob die erste planmäßige Anstellung am 1. Oktober 1933 erfolgt wäre. Der Beamte behält jedoch das zuerst ermittelte Grundgehalt solange, bis er nach dem für den 1. Oktober 1933 berechneten endgültigen BDA. in die nächsthöhere Dienstaltersstufe aufzusteigen hat. Mit dem Verbleiben der Bezüge der niedrigeren Dienstaltersstufe ist auch der Weiterbezug der nach dieser Dienstaltersstufe zuständigen Tarifklasse des Wohnungsgeldzuschusses verbunden. Auf Wartgeldempfänger, die zur vorübergehenden Beschäftigung oder zur Wiederanstellung einberufen werden, finden die Vorschriften über Dienstbezüge in Kapitel 7, § 1, Absatz 2, keine Anwendung. Jedem unmittelbaren und mittelbaren Beamten — also auch den Kommunalbeamten — und jeder Lehrperson — außer Hilfslehrer —, auch dem nichtplanmäßigen und dem auf Widerruf, Kündigung oder Probe angestellten Beamten ist eine Urkunde (Berufungsschreiben) auszubehändigen, in der die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ zeigen, daß der Empfänger zum Beamten gemacht werden soll. Die Nichtgewährung einer nach den bisher geltenden Vorschriften nach dem 30. September 1931 fälligen Dienstalterszulage und der Weiterbezug der mit der im September 1931 zuständigen Dienstaltersstufe verbundenen Tarifklasse des Wohnungsgeldzuschusses gelten nicht als Minderung des Dienststeinkommens durch die SparVO. Bei der Berechnung der 20 Proz. sind gegenüberzustellen, das am

	In Berlin		In Städten mit Einwohnern in Tausend:			
	Generalverwaltung	Bezirksämter	400 — 1000	100 — 400	50 — 100	30 — 50
Gemeindevorsteher . . .	30 000	16 000	18 000 — 24 000	15 000 — 18 000	8 400 — 15 000	6 200 — 14 000
Bürgermeister . . . . .	22 000	14 000	15 000 — 17 000	13 000 — 14 000	6 200 — 13 000	4 400 — 8 400
Stadtrate . . . . .	16 000	8 400 — 12 600	6 200 — 12 000	4 400 — 10 000	4 400 — 8 400	4 400 — 8 400

— 1) Für qualifizierte Stellen und höhere Gehaltsstufen zugelassen. Die Beamtensachen zählen als Stadtrate. — 2) Zulage bis 1.000 Mk.

30. September 1931 zuständige planmäßige Dienstlohn, gekürzt um 20 Proz., und das unter Berücksichtigung der Ersten und Zweiten Gehaltskürzungsverordnung sowie der Sparverordnung jeweils zuständige Dienstlohn. Nicht als Dienstlohn im Sinne der SparVO gelten Nebenvergütungen, Aufwandsentschädigungen und Dienstaufwandsentschädigungen. Soweit die Bezüge der Beamten auf Grund der Sparverordnung herabgesetzt werden (Grundgehalt der außerplanmäßigen Beamten, Stellenzulagen usw.) sind die durch die erste und zweite Gehaltskürzungsverordnung vorgeschriebenen Kürzungen an den gekürzten Bezügen vorzunehmen. Die zur Probendienstleistung für die Stellen der Besoldungsgruppe A 5, A 6, A 7 b, A 8 bis A 12 einberufenen Versorgungsanwärter — Zivilanwärter, wenn sie bei Beginn der Probendienstleistung bereits das 30. Lebensjahr vollendet haben — erhalten mit Wirkung vom 1. Oktober 1931

75 Proz. des Anfangsgrundgehalts einschließlich des örtlichen Sonderzuschlags und des zuständigen Wohnungsgeldzuschusses.

Es ist bezeichnend, daß ausgerechnet am 14. September 1931, an dem Tage, an dem sich die Reichstagswahl jährte, diese Notverordnung herauskam. Sollte das nicht gerade der Beamtenlast zu denken geben, die es in ihrer großen Masse mitverschuldet hat, daß das System der Notverordnungen die einzige Regierungsmöglichkeit in Deutschland geworden ist?

Soweit ist jedoch gewiß, daß diese Staatskunst uns nicht den Weg ins Freie eröffnen kann. Hätte sie auch nur die Spur schöpferischen Geistes, die notwendigen Opfer würden vom Volk, und nicht zuletzt auch von der Beamtenlast gern und willig getragen werden, aber dieses sterile Zaudern, dieses fortwährende bedenkenreiche Abwägen, das Entschlüsse nur gegenüber den Beamten findet, schafft nur Verbitterung.

## Sicherheitsvorschriften für Zellhorn

### 1.

§ 1 (Begriffsbestimmungen). Als gewerbliche Anlage im Sinne der Verordnung über Zellhorn gelten alle Arbeitsräume und alle mit ihnen unmittelbar zusammenhängenden, den Betriebszwecken dienenden Räume.

Als Arbeitsraum gilt jeder Raum, in dem Zellhorn als Rohstoff, als fertige oder halbfertige Ware, als Film oder als Abfall bearbeitet, verarbeitet oder verpackt wird.

Als Lagerraum gilt jeder Raum, in dem Zellhorn nicht nur vorübergehend aufbewahrt wird, sei es nach Beendigung der Verarbeitung bis zur Abgabe an den Käufer oder zwischen zwei zeitlich getrennten Arbeitsvorgängen. Nicht als Lagerung gilt die vorübergehende Aufbewahrung der in einer Arbeitsschicht fertig bearbeiteten Gegenstände bis zu ihrer Weiterführung in Lagerräume (siehe auch § 58, Betriebszwischenlager).

§ 2 (Wände). Die äußeren Umfassungswände der Arbeitsräume sowie die Wände, die Arbeitsräume von Rettungswegen trennen, müssen feuerbeständig sein. (Die nähere Bestimmung der Begriffe „feuerbeständig“ und „feuerhemmend“ bleibt den Ländern überlassen, solange keine einheitliche Regelung im Reich besteht.) Die an Rettungswegen liegenden Wände von Arbeitsräumen müssen außerdem gegen Seitendruck eisernarmiert und mit den angrenzenden Wänden fest verankert sein.

Die Wände der Arbeitsräume, in denen sich Zellhornstaub entwickelt, müssen auf 2 Meter Höhe abwaschbar sein.

§ 3 (Fußböden). Die Fußböden der Arbeitsräume müssen leicht abwaschbar sein und dürfen keine offenen Fugen haben.

§ 4 (Fenster). In jedem Arbeitsraum ist ein Fenster von mindestens 1 Quadratmeter freier Fläche so anzulegen, daß es bei einem Innendruck von 6 Kilogramm Quadratmeter sich selbsttätig öffnet.

Im unteren Teil der Fenster sind leicht zu öffnende und leicht zugängliche Flügel von mindestens 0,50 Meter Breite und 1 Quadratmeter freiem Querschnitt anzulegen. Die Fenster dürfen nicht vergittert und nur mit dünnem Fensterglas ohne Drahteinlage verglast sein.

§ 5 (Türen). Türen in Wänden, für die Feuerbeständigkeit vorgeschrieben ist, müssen feuerbeständig sein und selbsttätig schließen. Bei Türen, die unmittelbar ins Freie führen, kann von beiden Forderungen abgesehen werden.

Zellhornarbeitsräume müssen mindestens zwei möglichst gegenüberliegende, nach außen aufschlagende Türen haben, die beim Aufschlagen Flure und Treppenpodeste nicht beengen dürfen.

Diese beiden Türen sollen, falls sie nicht unmittelbar ins Freie führen, nach zwei feuerbeständig umschlossenen, möglichst voneinander getrennten Fluren oder Flurteilen oder sonstigen Rettungswegen führen. Bei einer Belegschaft bis zu zwanzig Personen muß eine Mindestflurweite jeder Tür von 0,80 Meter vorhanden sein, für je weitere 20 Personen oder einen darüber hinausgehenden Teil dieser Zahl erhöht sich die erforderliche Gesamtlänge der Türen um 0,80 Meter.

Bei einer Belegschaft von weniger als fünf Personen in einem Arbeitsraum genügt ein Ausgang ins Freie oder nach einem Flur, sofern die Art der Ausnutzung des Raumes jederzeit die Zugänglichkeit der Tür gewährleistet.

§ 6 (Ausgänge und Flure). Der Weg vom Arbeitsplatz zum Ausgang aus dem Arbeitsraum darf nicht weiter als 20 Meter sein.

Von den für einen Arbeitsraum vorgeschriebenen Ausgängen darf mindestens einer nicht weiter als 20 Meter vom Treppenhauseingang zum Ausgang ins Freie entfernt liegen.

Rückzugswegen von Zellhornbetrieben sind so anzulegen, daß sie die einzigen Rückzugswegen von darüberliegenden oder im gleichen Stockwerk liegenden Aufenthaltsräumen nicht gefährden können. Aus diesem Grunde sind unmittelbare Verbindungen mit solchen Treppenhäusern, in welche die einzigen Rückzugswegen von im gleichen Stockwerk oder darüberliegenden Aufenthaltsräumen münden, nicht zulässig.

§ 7 (Beleuchtung). Als Beleuchtung ist nur Tageslicht oder elektrisches Licht zulässig. In Zellhorn-Arbeitsräumen sind die Beleuchtungskörper mit Schutzglocken oder Drahtkörben zu umgeben. Ausnahmen sind zulässig bei Verwendung von Spannungen bis zu 24 Volt. Bewegliche Beleuchtungskörper sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Handleuchten müssen den Vorschriften der Anlage 1 entsprechen (vgl. auch § 9).

§ 8 (Heizung). Hochdruckdampfheizungen und Umwälzheizungen, durch die mehrere Räume in Verbindung gebracht werden, sowie alle Heizungsarten und Trockeneinrichtungen, bei denen mit offenem Feuer oder Glühendwerden von Teilen von Heizkörpern zu rechnen ist, sind in Zellhorn-Arbeitsräumen unzulässig. Kachelöfen, die von einem zellhornfreien Raum aus beheizt werden, sind zulässig.

Alle Heizkörper und Heizleitungen müssen vom Fußboden mindestens 15 Zentimeter Abstand haben und von den Wänden und Decken so weit entfernt bleiben, daß sie leicht gereinigt werden können.

Die Heizkörper der Raumheizung und nicht isolierte Heizleitungen sind durch Drahtgeflecht oder gelochtes Blech oben und auch seitlich gegen Berührung mit Zellhorn und anderen leicht brennbaren Stoffen zu schützen.

§ 9 (Elektrische Einrichtungen). Zellhornarbeitsräume gelten als feuergefährdete Betriebsstätten. Die elektrischen Licht- und Kraftanlagen müssen der in der Anlage 1 aufgeführten Sondervorschriften entsprechen.

§ 10 (Blitzschutz). Für Gebäude, die nicht innerhalb eines Blitzschutzbereichs liegen, kann eine Blitzschutzanlage gefordert werden.

§ 11 (Feuerlöscheinrichtungen). In jedem Arbeitsraum müssen mindestens zwei mit Wasser gefüllte Eimer bereitgehalten werden, in Räumen mit größerer Belegschaft auf je drei Arbeiter einer. Die Eimer sind gleichmäßig über den Raum verteilt. Jeder Wassereimer muß mindestens 10 Liter fassen. Bei Vorhandensein von geeigneten anderen Feuerlöschgeräten, z. B. Hydranten mit Schlauch, als brauchbar erwiesener Handfeuerlöschern, kann die vorgeschriebene Eimerzahl auf die Hälfte verringert werden. (Eine Uebersicht über die vom Preussischen Feuerwehrrat geprüften und anerkannten Handfeuerlöschern und Reichsarbeitsblatt veröffentlicht werden.) In jedem Stockwerk mindestens je eine schwer entflammbare Decke leicht greifbar anzubringen.

Unter besonderen Verhältnissen können weitergehende Bestimmungen gestellt werden.

§ 12 (Mehrgeschossige Anlagen). Mehrere Geschosse eines Gebäudes dürfen für Anlagen, in denen Zellhorn bearbeitet, verarbeitet oder gelagert wird, nur verwendet werden, wenn die Geschosse voneinander feuerbeständig abgetrennt sind, und jedes der benutzten Geschosse mindestens einen Rückzugsweg besitzt, der durch einen Brand in darunter- oder danebenliegenden Zellhornräumen weder durch Rauch noch durch Feuer gefährdet werden kann.



§ 13 (Kleinere Anlagen). Für Anlagen, in denen während einer Schicht in der Regel weniger als 30 Kilogramm Zellhorn bearbeitet oder verarbeitet werden, können Erleichterungen zugelassen werden, wenn örtliche günstige Verhältnisse vorliegen.

§ 14 (Zellhornteile). In Anlagen, in denen regelmäßig Waren aus anderen Stoffen unter Verwendung von Zellhornteilen hergestellt werden, ist die Verarbeitung des Zellhorns, soweit es betriebstechnisch irgend durchführbar ist, in besondere Arbeitsräume zu verlegen.

§ 15 (Rauch- und Feuerverbot). In den Arbeitsräumen und den mit ihnen zusammenhängenden, feuergefährdeten Nebenräumen darf weder geraucht noch Feuer und offenes Licht verwendet werden. Streichhölzer und Feuerzeuge dürfen in den Anlagen nicht mitgebracht werden. Auf diese Verbote ist durch augenfälligen, dauerhaften Anschlag hinzuweisen.

§ 16 (Bearbeitung auf Maschinen). Beim Sägen, Bohren und Fräsen von Zellhorn muß das Arbeitsstück, soweit die Art der Bearbeitung dies zuläßt, durch fließendes Wasser gekühlt werden.

§ 17 (Erhitzen von Zellhorn). Zum Erhitzen von Zellhorn und zum Heizen von Pressen darf nur Dampf, heißes Wasser oder elektrischer Strom verwendet werden.

Die Temperatur der beheizten Apparateile darf 115 Grad Celsius nicht überschreiten. Elektrische Heizvorrichtungen sind so zu bauen, daß Zellhorn nicht mit stromführenden, erhitzten oder glühenden Teilen in Berührung kommen kann, und daß bei Erreichung einer Temperatur der beheizten Apparateile von 115 Grad Celsius der Strom selbsttätig ausgeschaltet wird. Auch bei anderen Heizvorrichtungen muß eine Ueberschreitung der Temperatur von 115 Grad Celsius sicher verhütet werden.

§ 18 (Belegung der Arbeitsräume). In jedem Arbeitsraum müssen für jeden Arbeitnehmer mindestens 3 Quadratmeter Fußbodenfläche und 12 Kubikmeter Luftraum vorhanden sein. Die danach zulässige Höchstzahl der Arbeiter ist in jedem Arbeitsraum durch Aushang anzugeben.

§ 19 (Anordnung der Verkehrswege). Die Arbeitsplätze sind so anzuordnen, daß die zu den Ausgängen führenden Verkehrswege mindestens 1,20 Meter breit sind. Die Verkehrswege sind dauernd frei zu halten.

§ 20 (Zellhornhöchstmenge). An jeder Arbeitsstelle darf nur so viel Zellhorn in jeder Form einschließlich des zur Verarbeitung bestimmten Rohstoffs vorhanden sein, wie für den Fortgang der Arbeit nötig ist. Darüber hinausgehende Mengen sind in den Lagerräumen oder im Betriebszwischenlager aufzubewahren.

§ 21 (Abfälle). Kleine Abfälle (Späne, Sägemehl) sind unmittelbar an den Arbeitsstellen in Gefäßen aufzufangen, die möglichst mit Wasser gefüllt sind und bei Nichtgebrauch oder im Falle der Gefahr sofort mit einem Deckel verschlossen werden können. Größere Abfälle sind nur in Gefäßen mit dichtschließendem Deckel unterzubringen. Die Abfälle sind mindestens in jeder Schicht in einem außerhalb der Arbeitsräume aufzustellenden Sammelbehälter oder im Abfalllager unterzubringen. Der Sammelbehälter ist mindestens zweimal wöchentlich zu entleeren. Die Abfälle dürfen nicht in geschlossenen Feuerungen verbrannt werden.

§ 22 (Reinigung). Die Arbeitsräume sind täglich auszuräumen und wöchentlich mindestens einmal gründlich zu reinigen. Die Arbeitsplätze müssen täglich gereinigt werden.

Bei Reinigungsarbeiten, bei denen die Gefahr der Entzündung von Zellhorn, Zellhornstaub oder von brennbaren Flüssigkeiten vorliegt, dürfen nur Werkzeuge aus Holz, Kupfer, Messing oder dergleichen, die Funken nicht erzeugen, verwendet werden.

§ 23 (Ausbesserungen). Ausbesserungs- und ähnliche Arbeiten, bei denen die Gefahr der Funkenbildung durch die verwendeten Werkzeuge oder durch elektrisch angetriebene Apparate oder aus sonstigen Ursachen besteht, oder bei denen Feuer verwendet werden muß, dürfen nur nach Entfernung des Zellhorns aus dem Umkreis von mindestens 5 Meter um die Arbeitsstelle herum und unter Verantwortung einer Aufsichtsperson vorgenommen werden. Eventuelle Abjaugvorrichtungen sind zu entlüften. Für frische Frischluftzufuhr ist zu sorgen.

§ 24 (Brennbare Flüssigkeiten). Feuergefährliche Flüssigkeiten und Lösungsmittel (Amylacetat, Butylacetat, Äzolen, Spiritus usw.) sowie Farben, die solche Stoffe enthalten, dürfen an der Arbeitsstelle nur in Mengen vorhanden sein, die für den Fortgang der Arbeit nötig sind, keinesfalls jedoch den Bedarf einer Arbeitsschicht übersteigen. Solche Stoffe dürfen an die Arbeiter nicht in den Arbeitsräumen ausgegeben werden.

Dorräte von brennbaren Flüssigkeiten dürfen nicht in den Zellhorn-Lagerräumen untergebracht werden. (Für die Lagerung gelten die Bestimmungen der Polizeiverordnungen über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten.)

§ 25 (Abführung von Dämpfen). Arbeiten, bei denen Dämpfe von brennbaren oder gesundheitsgefährlichen Flüssigkeiten entstehen, sind in besonderen Räumen vorzunehmen. Diese müssen Entlüftungsöffnungen unter der Decke des Raumes und unmittelbar über dem Fußboden haben.

§ 26 (Abjaugung). Werden Zellhornwaren mit Farben, die brennbare oder gesundheitsgefährliche Lösungsmittel enthalten, überzogen, besonders durch Spritzarbeit, so sind die Dämpfe oder Nebel der Lösungsmittel an der Entziehungsstelle so abzufangen und abzusaugen, daß sie sich nicht im Arbeitsraum ausbreiten können.

Die abgesaugte Luft muß auf dem kürzesten Wege ins Freie abgeführt werden. Sie darf nicht in der Nähe von Feuerstellen oder in Schornsteine geleitet werden. Die Rohrleitungen sind zu erden.

Bei Spritzanlagen darf die Frischluft über den Kompressor nicht dem Arbeitsraum entnommen werden.

§ 27 (Handgefäße). Die dem Arbeiter zum unmittelbaren Gebrauch auf dem Arbeitstisch oder zum Füllen von Spritzpistolen dienenden Flaschen müssen möglichst verschlossen gehalten und gegen Umfallen gesichert werden. Die Gefäße sind mit der Aufschrift „feuergefährlich“ zu versehen.

§ 28 (Sondervorschriften). Soweit besondere Vorschriften für Spritzlackierereien bestehen, gelten diese neben den Bestimmungen der §§ 24 bis 27.

§ 29 (Beschäftigung jugendlicher Arbeiter). Die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern unter achtzehn Jahren ist gestattet bei der Herstellung, dem Fertigmachen, Zurichten, Zuschneiden und Verpacken von Zellhornwaren. Sie ist verboten bei Arbeiten an Maschinen, bei denen eine gefährliche Erhitzung des Zellhorns auftreten kann, z. B. an Kreissägen, Kreis- oder Stoßraspeln, bei dem Verlöten von Blechbehältern, die Zellhorn enthalten, sowie bei Arbeiten, bei denen Zellhornstaub oder kleine Zellhornabfälle (Späne, Sägemehl) in nennenswerter Menge entstehen oder brennbare Flüssigkeiten in nennenswerter Menge verwendet werden.

Die Beschränkungen in Abf. 1 finden keine Anwendung auf die Beschäftigung einzelner jugendlicher Arbeiter unter ständiger Aufsicht Erwachsener.

Beim Filmkleben dürfen Arbeiterinnen zwischen sechzehn und achtzehn Jahren zum Zwecke der Ausbildung beschäftigt werden. Auf je fünf Erwachsene darf nicht mehr als eine Arbeiterin unter achtzehn Jahren kommen.

**Besondere Vorschriften für Betriebe, in denen Zellhornfilmunterlagen mit einer lichtempfindlichen Schicht überzogen werden.**

§ 30 (Allgemeines). Die Vorschriften der §§ 1 bis 3, 5 bis 10, 11 Satz 4 und Abf. 2, 12, 13, 15, 18 bis 21, 22 Abf. 2, 23, 24, 27 finden Anwendung.

§ 31 (Maschinenschutz). In künstlich verdunkelten Räumen sind Maschinen und sonstige Einrichtungen mit Schutzvorrichtungen zu versehen, die auch bei der erhöhten Unfallgefahr ausreichende Sicherheit gewähren.

§ 32 (Lichtschleusen). Türen in den Lichtschleusen müssen nach außen ausschlagen oder als Pendeltüren ausgeführt sein. Für die Lichtweite der Türen gelten die Vorschriften des § 5.

Die zwangsläufige Kuppelung der Türen einer Lichtschleuse, die jeweils das Öffnen nur einer Tür gestattet, ist bei Arbeitsräumen, in denen mehr als fünf Arbeiter beschäftigt werden, nur dann zulässig, wenn im Falle der Gefahr die Zwangsläufigkeit durch einfachen Handgriff aufgehoben werden kann.

Bei Neubauten müssen die Lichtschleusen offen (als Labrinth) ausgeführt werden und auf einen besonderen Gang münden, der leichtes Entweichen ins Freie gestattet. Weder in der Lichtschleuse noch in den dunklen Teilen der Gänge dürfen Stufen oder Schwel-len vorhanden sein.

§ 33 (Notbeleuchtung). In verdunkelten Arbeitsräumen, in denen über zwanzig Personen beschäftigt werden, ist unabhängig von der allgemeinen Lichtanlage eine Notbeleuchtung einzurichten, die auch die Gänge und Ausgänge, die Lage der flammensicheren Decken und sonstigen Notbebeife erkennbar macht.

In verdunkelten Arbeitsräumen, in denen sich Personen nur während der Tageszeit aufhalten, kann auf die besondere Notbeleuchtung verzichtet werden, wenn durch vorhandene Fenster jederzeit Möglichkeit gegeben ist, den Arbeitsraum zu erhellen.

§ 34 (Beleuchtung bei Gefahr). In jedem verdunkelten Arbeitsraum, in dem mehr als zwanzig Personen beschäftigt werden, ist eine helle Raumbelichtung vorzusehen, die bei Gefahr oder Panik eingeschaltet werden kann. Die Schalter sind durch eine Aufschrift „Bei Gefahr einschalten“ zu kennzeichnen; sie können gegen fahrlässige Betätigung gesichert werden. Die helle Raumbelichtung ist nicht erforderlich, wenn sich bei Gefahr mindestens ein Fenster oder eine ins Freie gehende Tür durch einfachen Handgriff schnell öffnen läßt.

§ 35 (Belüftung). In jedem verdunkelten Arbeitsraum ist durch eine geeignete Lüftungseinrichtung für ausreichenden Luftwechsel zu sorgen.

In Räumen, in denen ein mindestens dreimaliger Luftwechsel je Stunde gewährleistet ist, kann der nach § 18 vorgesehene Luftstrom je Arbeiter auf 9 Kubikmeter verringert werden.

### Aus der Feuerversicherung

Landes-Feuerversicherungsanstalt Doralberg. Diese Feuerversicherungsanstalt hat mit dem 31. Dezember 1930 ihr zehntes Geschäftsjahr abgeschlossen. Der Geschäftsbericht gibt einen Rückblick über die zehnjährige Tätigkeit. Entstanden ist die Anstalt, weil die Prämiertarife der privaten Gesellschaften mit Rücksicht auf die häufigen Brände unerträglich hoch geworden waren. Ein wichtiges Ziel der Anstalt war deshalb Senkung der Schadensziffer. Das ist ihr auch gelungen, und schon nach dreijährigem Bestehen konnte der ursprünglich mit 25 Proz. der Nettoprämie festgesetzte Verwaltungskostenbeitrag erlassen werden. Auf die Tarifgestaltung sämtlicher im Lande arbeitenden Gesellschaften war die Tätigkeit der Anstalt von so starkem Einfluß, daß die weitläufige Derbilligung der Prämien erreicht werden konnte, die für einzelne Tarifpositionen bis zu 60 Proz. geht. Um die Schadensziffern zu senken, gewährt die Anstalt bei Errichtung von Heberlandzentralen je einen Zuschuß von 4000 Schilling. Die Anschaffung von Motorpumpen, Schaffung von Löschwasserbehältern, Durchführung der Feuerbekämpfung wurde ebenfalls unterstützt. Die Gemeinden erhielten Anleitungen und Drucksachen. An den Feuerlöschgruppen hat die Anstalt mitgearbeitet und an die Schulkinder Feuerschutzmerkblätter verteilt lassen. Den Gemeinden wurden zur Herstellung von Wasserversorgungsanlagen Darlehen gewährt, die in einem Falle die Höhe von 240 000 Schweizer Franken erreichten. In den zehn Jahren hat die Anstalt 1,8 Millionen Schilling für Brandschäden gezahlt und ein Vermögen von 1,7 Millionen Schilling angehäuft. Der Versicherungsbestand war im Jahre 1930 429 Millionen Schilling. Die Prämieeinnahme betrug 85,5 Millionen Schilling = 1,95 pro Mille. Für Schadenergütung wurden 424 Millionen Schilling = 0,99 pro Mille der Versicherungssumme und 50,8 Proz. der Beiträge aufgewendet.

### Feuerschutz in anderen Ländern

Neues Feuerlöschboot für den New-Yorker Hafen. Für den New-Yorker Hafen ist ein neues Feuerlöschboot bei einer amerikanischen Firma in Auftrag gegeben. Das Boot wird nach seiner Fertigstellung imstande sein, aus 32 Rohren in der Minute 75 000 Liter Wasser mit einem Druck von 10,5 Atmosphären auszustößen, oder 36 000 Liter mit einem Druck von 21 Atmosphären. Das Löschboot ist 45 Meter lang, hat eine Gesamthöhe von 9 Meter und einen Tiefgang von 3 Meter. Zwei Dieselmotoren zu je 1160 PS verleihen ihm eine Höchstgeschwindigkeit von 29 Kilometerstunden. Ein Hilfsmotor von 550 PS hat die Aufgabe, das Boot gegen den Wasserdruck der Rohre auf der Stelle festzuhalten. Die drei auf dem Feuerturm angebrachten Rohre geben in der Minute je 11 000 Liter Wasser, während zwei Rohre auf der Kommandobrücke, ein Rohr in der Mitte des Schiffes und eines am Bug in der Minute je 7500 Liter Wasser geben. Für die Bekämpfung von Landbränden stehen 24 Rohre zur Verfügung, die abrollbaren Schläuche haben Längen von 750 Meter. Bei Gel- und Benzolbränden wird eine besondere Schaumlöschanlage (Foamite) verwendet, die bis zu 2000 Liter Löschmittel je Minute unter einem Druck von 7 Atmosphären ausstoßen kann. Außerdem steht für die Bekämpfung von Kai- und Werftbränden ein besonderes 7,5 Meter langes Motorboot mit besonderer Zentrifugalpumpe zur Verfügung. Vorn und hinten im Löschboot sind große Brennstofftanks für 20 000 Liter Öl eingebaut, die das Boot für 24 Stunden versorgen. Die Tanks sind explosionsicher und luftfrei über dem Brennstoffspiegel, außerdem sind besondere Kohlenstaubbekämpfungsvorrichtungen vorhanden. Im Falle der Gefahr werden die einzelnen Abteilungen der Tanks mit Wasser überflutet. Zum Schutz der Motorenanlagen ist ein ausgeglichenes Beregnungssystem eingebaut. Die den Motoren- und Mannschaftsräumen zugeführte Luft wird gewaschen und acclimat, so daß das Boot auch in den dicksten Rauchschwaden leistungsfähig bleibt. N. D. J.

### Aus der Rechtsprechung

Seht die Personalakten ein. Wegen eines geringen Dienstvergehens, das sich im Laufe des Rechnungsjahres 1925 ereignete, wurde ein Zollinspektor im Sommer 1927 mit einem Darnack bestraft. Gegen die Dienstleistungen des Beamten war nichts anzumenden. Da er auch weiterhin in seinen Leistungen gut blieb, wurde er von seinem Vorgesetzten zweimal zur Beförderung vorgeschlagen. Das zuständige Landesfinanzamt lehnte aber die Beförderung ab und erklärte:

„Nach den hier beobachteten Grundzügen werden bestrafte Beamte solange von der Beförderung zurückgestellt, bis die über sie verhängten Strafen gelöscht sind.“

Das hieß, daß der Beamte für eine Frist von fünf Jahren, also bis zum Jahre 1932, von jeder Beförderung ausgeschlossen bleiben sollte. Auf die gegen diese Praxis von parlamentarischer Seite eingelegte Beschwerde hat der Reichsfinanzminister folgende Erwiderung:

„Allerdings kann ich der Auffassung des Präsidenten, daß bestrafte Beamte allgemein solange von der Beförderung zurückzustellen sind, bis die über sie verhängten Strafen gelöscht sind, nicht beistimmen. Es wird vielmehr nach der Lage jedes Falles (insbesondere zu prüfen sein, inwieweit der einer Bestrafung zugrunde liegende Tatbestand eine Beförderung ausschließt) oder zur Ausdehnung der Beförderung auf längere oder kürzere Zeit Veranlassung gibt. Ich habe dem Präsidenten des Landesfinanzamts X. von meiner Auffassung Kenntnis gegeben. Da der Zollinspektor Y. nach der Bestrafung gut geführt hat, auch seine Leistungen recht gut waren, habe ich den Präsidenten angewiesen, ihn nunmehr in die vorliegenden Beförderungsvorschläge aufzunehmen.“

### Brandberichte

Die Brandkurve im August. Zwei auffallende Erscheinungen geben der August-Brandkurve das Gepräge: Das riesige Anschwellen der Großfeuer in der Landwirtschaft einerseits und der ebenso auffallende Rückgang in Industrie und Handel. Im August dieses Jahres ereigneten sich im Deutschen Reich 452 Groß- und Riesenfeuer, von je 10 000 Mk. und mehr und einem teils verheerenden, teils unverheerenden wirtschaftlichen Wertverlust von rund 19 095 000 Mk. gegen 370 Großfeuer mit rund 20 640 000 Mk. im Juli d. J. In Industrie und Handel ereigneten sich 59 Großfeuer mit rund 5 170 000 Mk. Schaden, gegen 88 mit 9 810 000 Mk. im Juli. Den Hauptanteil hatte wiederum die Holzindustrie, während sich die Schäden der übrigen Industriegruppen in angemessenen Grenzen hielten. In der Landwirtschaft dagegen ereigneten sich 364 Großfeuer mit rund 12 955 000 Mk. Schaden gegen 225 mit 7 575 000 Mk. im Juli. Die Ursache dieser Häufung sind nicht etwa allein auf die mit den Entarbeiten in Verbindung stehenden Gefahren, auch nicht auf ein öfteres Vorkommen von Brandstiftungen allein, sondern auch auf die Steigerung von Blühschäden zurückzuführen. Im ganzen ereigneten sich im Deutschen Reich im August 1931 je 10 000 Mk. und mehr betragende Großfeuer in der Landwirtschaft 364 mit 12 955 000 Mk.; in Industrie und Handel 59 mit 5 170 000 Mk. Brände verschiedener Art 29 mit 9 000 000 Mk. Schadenssumme zusammen 452 Brände mit 19 095 000 Mk. Schadenssumme.

Landwirtschaftliche Brandschäden. Die landwirtschaftlichen Brandschäden haben in diesem Sommer eine außerordentliche Höhe erreicht. In den drei Monaten Juni, Juli und August wurden insgesamt 754 Großfeuer in der Landwirtschaft gezählt, deren Schadenssumme sich auf 26,5 Millionen Mark beläuft. In der gleichen Zeit ereigneten sich im Vorjahre 545 Großfeuer mit einem Brandschaden von 18,9 Millionen Mark, 1929 702 Großfeuer mit 26,6 Millionen Mark Schaden. Gegenüber dem Vorjahre hat also die Zahl der Brandschäden wesentlich erhöht, der Brandwert ist um 7,6 Millionen Mark oder rund 40 Proz. gestiegen. Worin liegt diese starke Steigerung der Brandschäden in der Landwirtschaft zurückzuführen? Die Brandschäden durch Blitz nahmen zu und mit 3,7 Millionen Mark Schaden auf 191 mit 5,2 Millionen Mark Schaden. Die Brandschäden durch Brandstiftungen verminderten sich um 58 mit einem Schaden von 2,5 Millionen Mark auf einen Schaden von 4,8 Millionen Mark. Danach haben die Brandschäden durch Blitz wie durch Brandstiftungen erheblich zugenommen, doch sind die Brandschäden durch Brandstiftungen wesentlich stärker gestiegen. Sie haben sich der Zahl nach verdoppelt und sind dem Werte nach um mehr als das Doppelte gestiegen. Fest steht, daß von den sämtlichen landwirtschaftlichen Großfeuern des vergangenen Sommers durch Blitz 75 Fällen 10 auf Brandstiftung und 20 auf Blühschäden zurückzuführen sind, während in den übrigen 458 Fällen die Brandursache unbekannt blieb bzw. zu einem kleinen kaum nennenswerten Teil ihre Ursache hauptsächlich in mit Drechseln verbundenen Jahren hatten. Auch das Spielen der Kinder mit Feuer allem Fahrflüssigkeit Erwachsener spielt eine gewisse Rolle. Natürlich außerordentlich schwer, die Ursache in allen je



zu untersuchen, wo Brandstiftung vorliegt. Rauchsucht, Versicherungsbetrug oder böswillige Brandstiftung sind dabei Hauptnachen. Bemerkenswert ist auch, daß in diesem Sommer in Norddeutschland wiederholt große Brände vorgekommen sind.

**Ueberdrucksicherungen an Gasstahlfässern.** Die Wirtschaftsjahre haben bei den Verhandlungen im Deutschen Normenausschuß der Schaffung von Ueberdrucksicherungen an Gasstahlfässern erheblichen Widerstand entgegengesetzt. Wie notwendig die Schaffung derartiger Sicherungen jedoch ist, zeigte wiederum eine Explosionskatastrophe, die am 3. September d. J. die Schwefelfabrik der Apparatefabrik der AEG in der Hoffmannstraße in Berlin-Altptow zerstörte. Kurz vor 12 Uhr explodierte in dieser Abteilung des Fabrikbetriebes eine Gasstahlfasche der Autogen-Schweißanlage. Eine riesige Stichflamme durchschloß den etwa 30 Meter langen Arbeitsraum, in dem 30 Personen beschäftigt waren. Das Dach wurde in einer Länge von etwa 40 Meter völlig eindeckelt. Die Arbeiter lagen mit schweren Brandverletzungen und Knochenbrüchen bewußtlos am Boden. Röhren leichter Verletzte konnten sich noch selbst in Sicherheit bringen. Die Explosion hätte jedoch noch viel schlimmere Folgen haben können. Ein in der Nähe des Gebäudes stehender Gerateschuppen wurde durch die herabfallenden Teile der Dachkonstruktion zerstört. Einzelne Trümmer würden in die Versandhalle geschleudert. In beiden Räumen hielt sich zur Zeit des Unglücks glücklicherweise niemand auf. Die Feuerwehr rückte auf den Alarm „Explosion, Menschenleben in Gefahr“ mit mehreren Zügen an. Ihre Tätigkeit war jedoch bald beendet, da ein Brand nicht entstanden war und die Verletzten bereits durch die Rettungsmannschaft der Fabrik geborgen und mit Rettungswagen des Werkes in das Krankenhaus bzw. Unfallkrankenhaus geschafft waren.

**Cotarbeiten ohne Sicherheitsmaßnahmen.** In der Schulstraße in Berlin explodierte am 15. d. M. bei Ausbesserungsarbeiten auf dem Dach eine Lötlampe. Durch die Stichflamme entstand ein Sondereisener. Ein Arbeiter, der das Feuer zu löschen versuchte, erlitt schwere Brandwunden an Armen und Beinen. Bis die Alarmierung der Feuerwehr erfolgte, hatte das Feuer sich soweit ausgedehnt, daß die Feuerwehr fast eine Stunde mit der Bekämpfung zu tun hatte. Die Entstehung von Schadenbränden bei Feuerarbeiten ist so häufig, daß es dringend notwendig erscheint, Anordnungen dahin zu treffen, daß bei derartigen Arbeiten ohne die nötigen Sicherheitsmaßnahmen — insbesondere Bereitstellen von Handfeuerlöschern und in deren Bedienung geschultes Personal — nicht ausgeführt werden dürfen.

**Königsberg i. Pr.** Am 3. August 1931, 11.51 Uhr mittags, wurde Zug 4 durch den öffentlichen Meider Knochenstraße 22 entgleist. Es brannten im Grundstück Dorstädtische Feuerstraße 10 das Laboratorium der staatlichen Bernsteinwerke sowie die Dächer aus Balkenkonstruktion. Das Feuer, das noch keine allzu große Ausdehnung hatte, wurde mit zwei Rohren auf seinen Herd beschränkt. Bemerkenswert ist, daß noch vor dem Eintreffen der Wehr eine Explosion erfolgte, die eine halbe Giebelseite sowie fast alle Fenster und Türhaken herausgeschleuderte bzw. eindeckelte. Den im anliegenden Werkraum beschäftigten Angestellten war der Rückzugsweg infolge Explosion und des darauf entzündeten Brandes abgeschnitten. Sie mußten sich daher notgedrungen — ebenfalls vor Eintreffen der Wehr — durch die Tür über die angrenzenden Nebendächer in Sicherheit bringen. Die Entzündungsurache konnte mit Sicherheit nicht ermittelt werden, dürfte vielleicht auf einen maschinellen Fehler in der Anlage zurückzuführen sein.

**Aus den deutschen Beamten-Gewerkschaften**

**Zugung des Landesbeirats des ADB in Baden.** Am 3. September trat in Karlsruhe der Landesbeirat zusammen, um zu den wichtigsten Beamtenfragen Stellung zu nehmen. Kollege Flucht hat den Standpunkt des ADB, zu dem badischen Notgesetz durch die Maßnahmen, die vom Landesvorstand eingeleitet wurden, um eine Milderung bzw. Aufhebung der untragbaren Bestimmungen der Notverordnung zu erreichen. Der schwerste Bedarf muß der badischen Regierung daraus gemacht werden, daß die vor Erlass der Notverordnung die zuständigen Organisationen der Beamten und Angestellten nicht in sachlicher Weise vertreten hat. Als völlig unhaltbar hat sich die Regelung für die außerplanmäßigen Beamten erwiesen. Zu dieser Erkenntnis ist die badische Regierung bereits gekommen. Bei der Gehaltsaufhebung für die Beamten hätte nicht nur ein angemessenes Ergänzungsmittel von der Kürzung freibleiben müssen, es hätte vielmehr auch eine weitgehende Staffelung der Kürzung nach verschiedenen Gesichtspunkten erfolgen müssen. Eine solche Staffelung ist aber nicht erfolgt, trotzdem das finanzielle Ergebnis nicht beeinträchtigt worden wäre. Der Landesvorstand des ADB hat in diesem Zusammenhang Eingaben an die badische Regierung in sachlicher Weise die Interessen der Beamten und Angestellten gegenüber der Notverordnung vertreten. — Für das Tarifpersonal der öffentlichen und Pflanzanstalten ist auf Grund der badischen Notverordnung auf Veranlassung des Finanzministers am 29. August

eine Verfügung des Innenministeriums ergangen, die ein drastischer Beweis dafür ist, wie völlig unmöglich eine schematische Anwendung der Notverordnung auf die Beamten und Angestellten ist. Eine solche Anwendung führt zu den unerträglichsten sozialen Härten. Es muß erwartet werden, daß die Verfügung des Innenministeriums, die der Finanzminister veranlaßt hat, wieder aufgehoben wird. Der Landesauschuß des ADB verlangt mit folgenden Forderungen eine Änderung des badischen Notgesetzes:

- 1. Außerplanmäßige ledige Beamte. In den Gruppen 12 bis 8 wird das Wohnungsgeld in voller Höhe gestrichelt. In den Gruppen 7 bis 6 beträgt das Wohnungsgeld 50 Proz. In den Gruppen 5 und 4 beträgt das Wohnungsgeld 25 Proz.; die völlige Aufhebung des Wohnungsgeldes bleibt auf die oberen Gruppen beschränkt. — 2. Die Vergütungsordnung der außerplanmäßigen Beamten darf nicht mehr als sieben Vergütungsstufen enthalten. Die beiden letzten Stufen sind zu streichen. — 3. Die Freigrenze bei der Gehaltskürzung muß auf 2400 M. heraufgesetzt werden. Die Staffelung muß aus sozialen Gründen 2 bis 8 Proz. betragen.

**Der Bundestag des Bundes der Amtmänner der Deutschen Reichspost** hat gegen eine Stimme beschlossen, aus dem Deutschen Beamtenbund auszutreten. Der Reichsbund der Amtmänner soll als Spitzenorganisation ausgebaut werden.

**UMSCHAU**

**Der ADB zur bevorstehenden Notverordnung.** Die preußische Notverordnung mit ihren Sparmaßnahmen gegen Beamte hat dem ADB Veranlassung gegeben zu einer Eingabe an die Reichsregierung, da, wie angekündigt worden ist, nicht nur eine Reihe der in der preußischen Notverordnung getroffenen Maßnahmen vom Reich übernommen, sondern darüber hinaus auch eine Herabsetzung der Pensionen und Hinterbliebenenbezüge vom Reich verfügt werden soll. Die Eingabe des ADB wendet sich in der Hauptsache gegen diese Pensionskürzung, die neben den bisherigen Kürzungen die Bezüge der Pensionäre und Hinterbliebenen zusätzlich kürzen würde, sowie gegen die geplante Verschlechterung der Dienstaltersaufzählung. Des weiteren werden vom ADB schwere Bedenken auch verfassungsrechtlicher Art gegen die Verpflichtung zur Uebernahme eines Amtes mit geringerem Einkommen sowie dagegen geltend gemacht, daß die Beamteigenschaften an die Ausübung einer formellen Anstellungsurkunde geknüpft werden soll. Im übrigen tritt der ADB u. a. dafür ein, daß die in der preußischen Notverordnung vorgesehene Ausgleichszulage bei Kürzungen von über 20 Proz. für alle Beamten, und zwar in verbesserter und sozial ausgestalteter Weise eingeführt wird, und daß alle diese neuen Sparmaßnahmen entsprechend ihrem Charakter auf eine bestimmte, nicht allzu lang bemessene Zeit befristet werden.

**Beamtenbausparkasse.** Die Beamtenbausparkasse hat andere Aufgaben als die übrigen privaten Bausparkassen. Sicherheit, Grundlage und Aufgabe der Beamtenbausparkasse sind grundrückschieden von denen übriger Bausparkassen. Wesentliche Unterschiede sind folgende:

- 1. Die vornehmste Sicherheit bei Vergebung der Darlehen ist bei den übrigen Bausparkassen die Hypothek. Deshalb muß auf die Prüfung dieser Sicherheitsebene bei den übrigen Bausparkassen besonders Wert gelegt werden. Bei der Beamtenbausparkasse ist die Sicherheit nicht die Hypothek, sondern die durch das Beamtenheimbüttelgesetz festgelegte Gehaltsabzehrung. Bei Vergrößerung des Darlehens ist die Gehaltsabzehrung unänderbar. Reich, Staat und Gemeinde verbürgen also den pünktlichen Eingang der Gehaltsabzehrung bei der Beamtenbausparkasse. — 2. Durch die unbedingte Sicherheit der Gehaltsabzehrung in Verbindung mit einer Verpfändung für den Todesfall des Beamten kann die Beamtenbausparkasse im Gegensatz zu den übrigen Bausparkassen, die Darlehen bis 100 Proz. des Bau- und Bodenwertes vergeben. Alle übrigen Bausparkassen, die ihre Darlehen weit über die allgemein übliche Grenze der ersten Hypotheken hinaus vergeben, tun dies unter Verletzung der eigenen Sicherheit. Da solche Hypotheken bei Zwangsversteigerungen zum Teil ausfallen können, wäre ein Sicherheitsfonds am Platze. Anders ist es bei der Gehaltsabzehrung. Unabhängig von dem Willen und der Wirtschaftslage des einzelnen müssen unbedingt die Tilgungsbeträge bei der Beamtenbausparkasse eingehen. — 3. Die Beamtenbausparkasse kann vorzeitige Darlehen gegen Verpfändung der Abzehrungsrechte außerhalb des sonstigen Tilgungsplanes sichern. Die Verpfändung vorzeitiger Darlehen war ein wesentlicher Anlaß zur Verlegung des Beamtenheimbüttelgesetzes. In der Tat ist die Anzahl der Sparere der Beamtenbausparkasse, die durch Verpfändung der Abzehrungsrechte befristigt worden ist, etwa die gleiche wie die Anzahl der Sparere, die durch Auslösung bzw. Zuteilung aus der Masse der Sparguthaben befristigt wurde. Keine andere Bausparkasse kann in gleicher Weise ihren Spareren die Verpfändung vorzeitiger Darlehen ermöglichen. Ueber ein Drittel der Sparere der Beamtenbausparkasse ist bereits befristigt worden.

Das Bausparkassengesetz, unter das auch die Beamtenbausparkasse fällt, tritt am 1. Oktober 1931 in Kraft.

**Aufwendungen der Arbeits- und Kammereidewaltungen für Gehälter und Vergütungen im Rechnungsjahr 1927/28.** Gegenüber den immer erneut auftretenden Behauptungen über bessere Bezahlung der Kommunalbeamten gegenüber den Beamten des

Reichs und der Länder veröffentlichten wir folgende Zahlen aus der Reichsfinanzstatistik:

Gebietskörperschaft L. Land G. Gemeinden und Gm.-Verbände	Summe der Gehälter d. Beamten	Summe d. Bezüge der Angestellten	ins- gesamt	Durchschnittsbezüge der		
				Be- amten	Ang- estellten	Beam- t. u. Ang- estellten
in 1000 Mk.						
Reich oh. Militär	472 777	89 326	562 103	4 902	3 553	4 623
Preußen . . . . .	653 319	93 445	746 764	4 347	—	4 175
Bayern . . . . .	645 757	205 982	851 739	5 130	2 795	4 427
Sachsen . . . . .	253 779	14 498	268 276	4 395	—	—
Württemberg . . . . .	80 152	13 808	93 960	3 884	3 216	4 030
Baden . . . . .	180 160	18 050	198 209	4 433	—	—
Thüringen . . . . .	75 919	24 718	100 637	4 394	2 748	3 950
Hessen . . . . .	98 455	4 773	103 228	4 265	—	—
Mecklenburg	21 176	5 050	26 227	3 641	2 265	2 568
Schwerin . . . . .	102 875	12 316	105 191	4 603	—	—
Oldenburg . . . . .	19 258	8 518	27 776	4 605	3 377	4 357
Braunschweig . . . . .	57 616	6 523	64 139	4 659	—	—
Anhalt . . . . .	9 926	4 967	14 893	4 001	2 645	3 675
Reich oh. Militär	55 463	4 187	59 650	4 691	—	—
Länder . . . . .	16 112	4 750	20 862	4 602	2 838	4 170
Gemeinden . . . . .	24 231	3 524	27 755	4 578	—	—
Hansestädte . . . . .	4 271	2 623	6 894	4 041	2 468	3 423
Reich, Länder u. Gemeinden . . . . .	7 334	2 027	9 362	4 264	—	—
1934	12 606	2 041	14 647	4 376	2 846	4 224
1933	19 411	2 957	22 368	4 747	—	—
1932	4 626	1 665	6 292	5 100	2 814	4 559
1931	10 778	494	11 272	4 616	—	—
1930	4 227	1 350	5 576	4 230	2 208	3 744
1929	472 777	89 326	562 103	4 902	3 553	4 623
1928	1 473 367	164 089	1 637 455	4 413	—	4 289
1927	894 273	276 124	1 170 398	4 815	2 800	4 295
1926	124 089	49 165	173 254	4 532	—	4 203
1925	3 504 116	578 704	4 082 820	4 646	—	4 404

1) Ohne 1934: aus der preussischen Landesstatistik bejohnte Lehrpersonen, die nicht Gemeindebeamte sind.

Das Ergebnis ist also für die Durchschnittsbezüge pro Kopf des Beamten und Angestellten beim Reich 4623 Mk., bei den Ländern 4289 Mk., bei den Hansestädten 4203 Mk., bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden 4295 Mk. Gegenüber einem Gesamtdurchschnitt in Reich, Ländern und Gemeinden von 4401 Mk.

### Ortsgruppen-Mitteilungen

**Düsseldorf.** Am 7. September 1931 starb der pensionierte Kollege Heinrich Florack im Alter von 43 Jahren nach kurzem, schweren Leiden. Die Ortsgruppe wird ihm ein treues Gedenken bewahren.

**Kassel.** Eine Vorstandskonferenz der ADB-Verbände besaßte sich eingehend mit der preussischen Notverordnung. Das Ergebnis dieser Aussprache wurde in der nachstehenden Entscheidung niedergelegt:

Die am 14. September 1931 versammelten Vorstände und Funktionäre der Ortsgruppe Kassel der Reichsgewerkschaft Deutscher Berufsfeuerwehrmänner, des Verbandes Deutscher Berufsfeuerwehrmänner (Gesamt-Verband) und des Bundes der technischen Angestellten und Beamten — Verbände an der auch Vertreter der sozialdemokratischen Nationalrat teilnahmen, erheben gegen die in der neuen preussischen Notverordnung getroffene Aushebung aller Zuschlagsbestimmungen für die Kommunalbeamten auf Besoldungs- und beamtenrechtliche Gleichstellung mit den Reichs- und Staatsbeamten (Gesetz vom 8. Juli 1930 § 4 des preussischen Besoldungsgesetzes vom 17. Dezember 1927 und Artikel VI des Gesetzes vom 21. März 1931) scharfsten Protest. In der Erkenntnis, daß diese Maßnahmen durch das Tiltal des Reichsfinanzministers und der Verordnung des Reiches vom 24. August 1931 veranlaßt worden sind, werden die Zentralstellen der oben genannten Verbände aufgefordert, in Gemeinschaft mit der Bundesleitung des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes und dem neugebildeten Beamtendienst der Sozialdemokratischen Partei in gemeinschaftlicher Beziehung sowie bei der preussischen Staatsregierung und dem Reichskabinett alle Schritte zu unternehmen, um die unhaltbare Sonderbehandlung und Entwertung der Gemeindebeamten zu beenden. Die Konferenz fordert weiter, daß die infolge der katastrophalen Wirtschaftskrise und Arbeitslosigkeit erhöhten Kosten von Reich, Staat und Gemeinden nicht durch Sonderbelastung der Beamtenschaft, sondern durch Heranziehung aller noch leistungsfähigen Bevölkerungsteile — nämlich durch Erhöhung der Reichs- und Gemeindefiskalbeiträge — getragen werden. Der Finanznot der Gemeinden kann nicht durch Verabreichung der Gehälter und Degradierung der Kommunalbeamtenchaft behoben werden, notwendig ist vielmehr die sofortige Einführung einer einheitlichen Reichssteuer für alle Unterstützungsempfänger, deren Kosten vom Reich zu

übernehmen sind. Die Konferenz legt einen Arbeits- und Verhandlungsausschuß ein und bevollmächtigt diesen, bei der Durchführung der neuen preussischen Notverordnung und insbesondere bei der Ueberführung der städtischen Besoldungsordnung in Zusammenarbeit mit der sozialdemokratischen Nationalrat und in Verbindung mit anderen Berufsverbänden die Interessen der hiesigen Kommunalbeamten wahrzunehmen.

**Königsberg.** Am 25. September d. J. begaben die Kollegen Feuerwehrmänner Theodor Prawitt und Otto Scharries ihr 25jähriges Dienstjubiläum. Die beiden Kollegen sind seit Bestehen der Ortsgruppe Mitglied derselben. Wir beglückwünschten die Jubilare auch an dieser Stelle und wünschen, daß sie dem Beruf und ihrer Organisation noch recht lange bei bester Gesundheit erhalten bleiben. Der Vorstand J. R. Sepprie.

**Mainz.** Am 13. September 1931 feierte unser Kollege Johann Halcin sein 25jähriges Dienstjubiläum. 25 Jahre davon war er bei der städtischen Berufsfeuerwehr, durch einen Unfall kam er dann in einen anderen städtischen Dienst. Wir wünschen ihm an dieser Stelle unsere herzlichsten Glückwünsche und hoffen, ihn noch recht lange in bester Gesundheit in unseren Reihen zu haben. J. J.

**Stuttgart.** Die freigewerkschaftlich organisierten städtischen Beamten haben in stark besuchter Versammlung und lebhafter Aussprache zur gegenwärtigen Lage der Gemeindebeamten Stellung genommen und folgende Entschlieung einstimmig gefaßt:

„Die im Reichsbund der Beamten und Angestellten organisierten städtischen Beamten Stuttgart protestieren auf das schärfste gegen die neuen Notverordnungen, die im scharfen Widerspruch zu den wichtigsten Versicherungen der Reichsregierung stehen, wonach den Beamten weitere als die bisher von ihnen geleisteten finanziellen Opfer nicht zugemutet werden sollten. Im Gegenteil dazu werden der Beamtenschaft neue ganz erhebliche und in ihren Auswirkungen unerträgliche Belastungen auferlegt. Hierunter fällt insbesondere die Kürzung der Pensions- und Hinterbliebenenversorgung selbst in solchen Fällen, wo die betreffenden Beamten schon bisher völlig unzureichend waren und kaum zur notwendigen Sicherhaltung einer wirtschaftlichen Existenz ausreichten. Das berührt um so eigenartiger, als von einem auch nur annähernd gleich rückwärtssetzenden Vorgehen gegen die Großpensionäre des Reichs bis jetzt nichts zu bemerken ist. Die Beamten erkennen an, daß in der gegenwärtigen kritischen Zeit Reich, Länder und Gemeinden ihre Ausgaben weitgehend einschränken und Sparmaßnahmen üben müssen. Diese Sparmaßnahmen darf aber nicht wie bisher einseitig Opfer von denen fordern, die trotz ihres geringen Einkommens schon bisher bis an die Grenze des Erträglichen belastet waren und noch sind. Ferner darf diese Sparmaßnahme nicht Erwerbslosigkeiten einschleppen und bereinigen, die wie das Schulwesen, die öffentliche Gesundheits- und Wohlfahrtsfürsorge, das Wohnungsbauwesen und die gemeinnützigen Einrichtungen der Gemeinden zu unentbehrlichen Kulturaktoren geworden sind, weil jede Einschränkung auf diesem Gebiet schwere wirtschaftliche Nachteile für die Gesamtheit herbeiführen muß. Beim Kampf gegen die soziale und fürsorgliche Politik der Gemeinden wird besonders von hohen Gehältern der Beamten gesprochen. Demgegenüber wird festgestellt, daß nach dem neuesten Material des Staatlichen Reichsrates und der Württembergischen Städteverträge im Vergleich zu den Reichs-, Staats- und Gemeindebeamten anderer Länder die Württembergischen Gemeindebeamten am niedrigsten bezahlt sind. Die Versammlung hofft, daß diese Tatsachen berücksichtigt werden und bei möglichen Stellen die unbilligen Abbaumassnahmen mit ihren verheerenden Folgen einstellen damit nicht Existenzmöglichkeiten und die Nachfolgerunden des Beamtenverhältnisses vollends umgestoßen werden.“

### Mitteilungen der Reichsleitung

Der Verbandsvorstand hatte die erweiterte Reichsleitung am 18. und 19. d. M. zu einer Sitzung nach dem Berliner Gewerkschaftshaus berufen. Die Tagung besaßte sich insbesondere mit der Notverordnung des Reiches vom 24. August und der preussischen Notverordnung vom 14. September d. J. Zur preussischen Notverordnung ist an anderer Stelle Stellung genommen. Anhang wurde aber, daß die Schuld für diese Notverordnung nicht bei der Preussenregierung, sondern bei der Reichsregierung und der politischen Kräfteverteilung im Reichstag liegt. Zu der Reichsnotverordnung wurde festgestellt, daß sie von den Ländern auch nach der Verlängerung der Arbeitszeit mißbraucht wird. Ueber die Notverordnung des Bremer Senats haben wir bereits in Nr. 38 der „Berufsfeuerwehr“ berichtet. Ausführlicher Bericht über die Sitzung folgt in der nächsten Nummer. Für den 28. d. M. ist eine Bezirkskonferenz der Fachgruppenleiter in den Bezirken 7 und 8 nach dem Volkshaus in Bremen einberufen.

Das **Feuerwehrtaschenbuch 1932** befindet sich im Druck und wird im Laufe des nächsten Monats zum Versand kommen. Die Fachgruppenleiter bitten wir, Bestellungen zu sammeln und an die Ortsverwaltung abzugeben. Ueber den wesentlichen Inhalt haben wir bereits in Nr. 29 berichtet. Selbstverständlich ist das Taschenbuch in Zweifarben-Kalendarium nicht. Der Preis wird etwa 8,- betragen.

Verlagsanstalt „Gourner“ GmbH des Gesamt-Verbandes, Berlin SO 16, Mühlentor 10. Verantwortlicher Redakteur: Hans Weilmairer, Berlin SO 16, Mühlentor 10. Fernruf: Jannowitz Nr. 6191